

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Neuching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Neuching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.1999 außer Kraft.

Oberneuching, 26. September 2007

Peis  
Erster Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neuching**

### Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 - 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,04 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,95 Euro

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	26,20 Euro
d) Arbeitsboot	26,20 Euro

#### **3. Gerätestundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht

werden), werden Gerätestundenkosten berechnet.

In die Gerätestundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Gerätestundenkosten erhoben.

Als Gerätestundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze	45,00 Euro
b) je Atemschutzgerät	25,00 Euro
c) Stromerzeuger	24,00 Euro
d) Tauch-/Schmutzwasserpumpe	15,00 Euro
e) Motorsäge	15,00 Euro
f) Flutlichtstrahler	9,00 Euro
g) Wassersauger	17,00 Euro

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### *4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende*

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro

Soweit die Gemeinde Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt erstatten muss, werden die tatsächlichen Kosten an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet.

##### *4.2 Sicherheitswachen*

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet: 11,40 Euro

#### **5. Mutwilliger Alarm**

Für einen mutwilligen ausgelösten Alarm werden erhoben 200,00 Euro

#### **6. Sonstige Sachkosten**

Für Materialverbrauch (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Nachfüllen von Handfeuerlöschern und dergleichen) werden die Selbstkosten berechnet.

Sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Einsatz entstanden sind (z.B. Entsorgung verschmutzter Ölbindemittel, Bergekran u.ä.) werden zu den Selbstkosten berechnet.